

196
 II n
 3431

Eines
 ungelehrten Bürgers

in der

Königl. Stadt Danzig,

Br ü f f u n g,

derjenigen Schrift,

so sich betitelt,

Unpartheyische Gedanken,

eines redlich gesinnten

Danziger

Patrioten,

2c. 2c.

1751.



Handwritten text, likely a title or header, consisting of several lines of cursive script. The text is faint and difficult to decipher.

Handwritten text, likely a body of text or a list, consisting of several lines of cursive script. The text is faint and difficult to decipher.

Handwritten text, likely a body of text or a list, consisting of several lines of cursive script. The text is faint and difficult to decipher.

Handwritten text, likely a body of text or a list, consisting of several lines of cursive script. The text is faint and difficult to decipher.





enn man von einer Sache gründlich urtheilen will, so muß man auf den Ursprung, seines Dafeyns, zurücker gehen.

Die Preussischen Stände, meldet die Historie, hätten sich von den Creuss-Herren so bedrückt gefunden, daß sie es nicht länger ausstehen können, dahero sie sich zu dem Könige Casimiro von Pohlen gewendet, und Höchst Demselben, das Land Preussen, als einen Erben übergeben. Denn also lauten die Worte, darinn sich die Preussischen Stände dem Könige Casimiro verbunden.

„Sux Majestati & in suum Regalem Thronum, Solitum, ditionem ac potestatem Terras prædictas Prussia, & Culmen, Pomerania & Michalovien. & quas, cunque alias annexas in terra vel mari consistentes, personas nostras castra fortalitia, civitates, oppida, villas, res & fortunas nostras, quæ hæcenus in nostra potestate sunt & in futurum erunt, dedimus & subjecimus & præsentibus voluntariè & spontanè damus perpetuo & subjecimus, ipsumque D. Casimirum, Regem Polon. pro unico justo & legitimo Domino & HEREDE suscipimus, recipimus & acceptamus.

Von diesem Könige Casimiro Glorwürdigsten Andenkens, erhielt Danzig das erste Privilegium, dat. Elbing. d. 16. Junii 1454. „Vermöge welchen, dem Rath, Schöpffen und Gemeine, der rechten Stadt eingeräumt wurde, alle Zinsen und Einkünfte, der alten und neuen Stadt Danzig, iesz und fünftig, auch alle Mühlen in denselben Städten, mit allen ihren Mahlungen, Einkünften und Nutzen, item, das Hackelwerck und die Hoffiadt des Schlosses mit den Speichern, so den Creuss-Herrn gehöret haben, item, das Werder, die Nehrung mit den darauf seyenden Dörffern, Krügen, und Kregschmern, item, das Strüblausche Werder, in seinen Grenzen, und allen Zubehörungen, als es etwa die Creuss-Herrn gehabt, mit denen Dörffern, so die Comptern von Danzig gehalten, item, die Dörffer auf der andern Seite nach dem Gebürge gelegen, ic.

Ohne dieses kostbahre Könialiche Geschenk, würde die Stadt Danzig eine schlechte Figur machen. Dieser grosse König Casimir hat mehrere Privilegia

gia hinzugefüget, welche von Könige zu Könige theils bestätiget, theils andere Einrichtungen erhalten, und da selbe, durch den Druck, nechstens werden be-
fandt gemacht werden, so nehme billig Anstand, von eines und das andere,
hier zu gedenken. Es siehet also aus dem vorhergehenden, ein jeder rechtschaf-
ner Bürger, deutlich ein, daß 1.) der König unser einziger rechter Herr, und
Gesetzgeber ist; 2.) daß den schönen Zuwachs, so Danzig theils in seinen Mau-
ren, theils ausser denselben erhalten, von keinem Bürger-Meister, Schöppen,
Estermann, oder, einem so genandten gelahrten Quartier-Meister, sondern von
der Gnade und Liebe eines grossen Königes, ihren Ursprung haben.

Die Schrift, die ein gewisser Autor, unter dem Namen eines redlich
gesinnten Patrioten zu Danzig, durch den famösen Rehefeld, austreuen lassen,
ist voller Bosheit, Giff, Erg-Lügen, Gottes-Lästerung und Einleitung zum all-
gemeinen Aufruhr.

Der schändliche Verfasser derselben, machet es anfänglich, wie die Markt-
schreyer, die sich und ihre Waare selbst loben, um die Einfältigen herbey zu lo-
cken, und sie zu betrügen. Er nennet sich mit grossen Buchstaben, einen Patrio-
ten, und die Marktschreyers, nennen sich mit einem grossen Geschrey, Aerkte.

Muß man nicht ersaunen, wenn er auseruft, Aufruhr und Empöhrun-
gen hätten gemacht, daß die, von den Gottseligen Königen von Pohlen, zu Dan-
zig, angeordnete Gesetze befindlich wären. Kan man eine so ansehnliche Bürger-
schaft, als wie Danzigs Mauern umfassen, welche zu Ihrem Könige und Her-
ren gehet, umb ihre gerechte Beschwerden fürzutragen, wohl mehr mißhandeln,
und ist es möglich, ein solches Collegium, als die löbliche dritte Ordnung ist,
welches die gesammte Bürgerschaft repräsentiret, so schnöde zu tractiren?

Man kan hieraus sehen, was eine eingewurgelte Bosheit vermag, selbs
sten, der würdige Stand, der Prediger wird nicht geschonet, sondern ihnen auf-
gebürdet, daß er Materie zu den Empöhrungen in vorigen Zeiten herge-
geben.

Wenn getreue Lehrer und Prediger auf den Cankeln sagen: Fürchtet
Gott und ehret den König, wenn sie wieder das Reservatio Mentalis effhern,
und an Gottes Statt, die Thoren in Israel straffen, so wird man ihnen gram.

Vom blinden Gehorsam der Bürgerschaft gegen den Familien-Despo-
tismus sollen sie predigen, thun sie das nicht, so heisset es: Die Leute sind von
schlechten Herkommen, sie haben keine Lebens-Art. Da siehet man nun, was
das für Folgen nach sich gezogen, nun E. H. H. Rath die geistlichen Aembs-
ter, nicht souverainement besetzen kan, und wer kan alle das alberne Zeug, so die-
se Rabulisten und ihre Anhänger austreuen, erzehlen.

Ja, ruffet, der sich nennende Patriot, wie ein Erg-Marktschreyer, mit
vollem Halße aus: Da, wollen sie nur eine Willkühr haben, worinnen alle
Straffen bestimmet, damit ein jeder seine Straffe weiß, und wenn er ein Ver-
gehen begangen, dieselbe erlegen kan. Ausstudirter Herr Rabulist! Freystich will
die gesammte Bürgerschaft, eine solche Willkühr haben, damit selbige nicht den
Chicanen und der unendlichen Causenmacherey ausgefegset ist. Wie lange ist
es

es wohl, daß eine gewisse Obrigkeitliche Person, zu einen Bürger, der sich auf der Willkühr bezogen, zur Antwort gab: Was Willkühr, ich bin die Willkühr.

Nummehro, redlich gesinnter Patriot, wollen wir uns über die iezigen Umstände besprechen: **Ihro Königl. Majest. Unser allergnädigster Herr, haben Dero Stadt Dantsig eine Ordination ertheilet, die zur Execution kommen muß, und wann ich ihnen und ihren Conforten, die ihre Conventicula beywohnen, rathen soll, so thun sie dieses Werk beschleunigen, sonst prophezeie ich, den Familien: Despotilimum, und dessen Maximen, annoch eine gewaltige Erschütterung.**

Das Präsentations-Recht, thut ihnen Weh, ich will ihnen aber zur Consolation hersetzen, was Julius Bernhard von Rohr in seiner Einleitung zum allgemeinen Bürgerlichen Rechte, im 8. Theile, im 11. Cap. saget, da er von den Bestellungen der Obrigkeitlichen Personen, pag. 705. §. 11. also handelt. „Hat man bey einigen öffentlichen Bedienungen zu sorgen, daß sie nicht mit den Unverwandten einerley Familien besetzt werden, so ist dieses bey den Stadt-Räthen besonders in Obacht zu nehmen. Denn wo der Bürger-Meister, der Stadt-Richter und Syndicus, der Schöppe und Stadt-Schreiber, aus einer Familie, so kan man sich dasselbe Regiment leicht vorstellen. Der Vorschlag, den er thut, um dieses zu verhüten, will ich den redlich gesinnten Patriot selbst nachschlagen lassen.

Die Kauf-Lente, heist es ferner, in den unpartheyischen Gedanken, und insbesondere, die Krämer, (über die er alle seinen Gifft ausschüttet, aber so plumb und einfältig, daß die Kinder auf der Gasse schon darüber an zu lachen fangen,) wären den Gelehrten feind. Nach den Wiedervergeltungs-Recht, da die Kaufmannschaft, so viele Jahre her gehudelt worden, wüßte ich nicht, ob man, einigen, so genandten Gelehrten, ein Unrecht damit zusügte.

Aber wahrhaftige Gelehrte, die dabey ein redliches und tugendhaftes Herz besitzen, werden, so wie an allen Orten, also auch in Dantsig estimiret werden.

M. Caspar Schütze ehemaliger Secretarius in der Stadt Dantsig meldet in seiner Preussischen Historie, die er mit einer Vorrede, an E. H. H. Rath, heraus gegeben, pag. 425. folgenden Umstand:

„Weiter sagt der Cansler, die Königl. Majest. haben durch ihre Vorschafft bey euch in Preussen, einen absonderlichen Rath, aus den Städten, zu des Landes Rath, begehret, hat auch denselben lassen setzen und bestimmen, auch sechs oder vier Personen, aus den Städten darzu verordnet, und begehret zu wissen, von euch Herrn zu Dantsig, warum ihr solche darzugesetzte Personen, aus seiner Stadt Dantsig, zu rathen nicht habet kommen lassen, so es doch billig ist, was Königl. Majest. für das Beste ansiehet, demselben also Folge zu thun. Worauf die von Dantsig antworten: Allergnädigster Königl. was desfalls geschehen, ist Ew. Königl. Majest. nicht zu Widerwillen fürgenommen, sondern in Bedenckung einer gefährlichen Neuigkeit, für eine merckliche und schwere Sache angesehen worden, nachdem allewege gewöhnlich
a 2
„gewesen,

„gewesen, aus der Städte Rath, so den einen und jetzt den andern, die man
„dafür tüchtig anseheth, und gemeinlich einen Bürgermeister und einen Rath-
„mann auf die Tag-Farthen zu schicken, auch ein schwaches wäre, dieweil die
„in der Städte Rath, Kauf-Leute seyn, und ihres Handels und Nahrung war-
„ten müssen, daß man allewege, wreen unverleslich, zu Tag-Farthen abfert-
„gen solte, welches der Personen gründlicher Verderb wäre,“ ic.

Sich nennender redlich gesinnter Patriot! Was haben Sie denn in der
Historie für Gewisheit, daß E. H. H. Rath aus Gelehrten bestehen muß, nichts,
als eine angemessene Unverschämtheit, und die thörichte Einbildung, daß ihnen
und ihren Conforten von Jugend auf vorgeschwast worden: Sie wären die Leu-
te, die da zum Nutzen des Vaterlandes geböhren wären.

Haben Sie nur eine kleine Gedult, diese Materie wird nechstens weitauf-
tiger ausgeführet, und dem Publico, durch den Druck, bekant gemacht werden.

Nun wollen wir über die abgeschafften Accisen uns besprechen.

Sie, und ihre Anhänger, gestehen es selbst zu, daß diese Beschwerde
nicht neu, daß selbe in der Stadt-Geschichte seit 3. Secula einen Platz einnimmt,
und daß selbe an dem Könige Johanne III. von den Ehrbaren Gewercken, als
der erste Punct, der damahligen Beschwerden, sey übergeben worden.

Ich erinnere mich niemahlen in Dantsig gehöret zu haben, daß die
löbliche Bürgerschaft neue Beschwerde, an Ihro Königl. Majest. Unsern Aller-
gnädigsten Herrn, allerunterthänigst überreicht, nein, sondern ihre Bedrückun-
gen, derer vor sich habenden Privilegien, haben seit undenklichen Jahren ge-
dauret, alles rufte, ist denn kein Recht mehr in Israel? diesen Ausdruck werde
am Ende dieser Prüfung beweisen.

Wieder auf der Accise zu kommen, der König Johannes III. glorwürdig-
sten Andenkens, nennet selbe in dem Decret von 1678. Gravamen Populi, und
den Schaden, den die Stadt, von dieser Art Abgaben, gehabt, hat der ieszige
Herr Syndicus Lengnich, in der Deduction, so er, als Consulent der dritten
Ordnung verfertigt, klar und deutlich bewiesen, deswegen den redlichgesinnten
Patriot, mit seinen Conforten, dahin, ingleichen zu dem Königl. Allergnädigsten
Referipto, dem Schluß, der löblichen dreyen Ordnungen, und dem Edict E. H.
H. Rath's, über den abgeschafften Accisen nachzulesen verweisen will.

Der Herr Syndicus Lengnich, den Ihro Königl. Majest. Unser Allergnä-
digster Herr, in Dero höchsten Referipto von Ao. 1749. den 16. May zum Con-
sulenten der löbl. Bürgerschaft, mit diesem Ausdrucke, bestellt, „damit Er, die
„hinterlistigen Gründe der Gelehrten, welche die gerechte Sachen zweifelhaft
„machen, und die Wahrheit durch eine Menge scheinbahre Wörter zu verdun-
„keln sich bemühen, begegnen sollte: Dafür an Ihro Königl. Majest. die löbl.
Dritte Ordnung ein allerunterthänigstes Dancksagungs-Schreiben abgehen lassen,
welches unter andern, die ieszigen Glieder im H. H. Rath, nemlich die S. T.
Herren Rösler, Janssen, Richter, und Meyer, und die Mitsglieder von E. W. W.
Gericht, die S. T. Herren, Schumacher und Eichstädt, imgleichen der nicht pre-
sentirte etliche 70 jährige, unrecht erwehlt und wieder abgesetzte, Herr Leh-
mann,

mann, mit unterschrieben haben, sagt in seiner Deduction von dem Jure Cardinali, also: „Die Dritte Ordnung kennet ein Jus Cardinale, welches heisset, die Wohl-
„ farth des Volcks, deme noch kein Monarch, so unumschränct er auch regieret,
„ widersprochen,“ und die gründliche Vorstellung, so man dem Weyl. Herrn
Doctor Becker, Rathmann der Alten Stadt, wegen der Accise zueignet, ist ge-
wis natürlich und ohne Rabulisterey abgefasset.

Puffendorf soll es also seyn, der den redlich sich nennenden Patrioten, in
vielen Stücken, zu Hülffe kommen muß.

Vor diesen gelehrten Manne habe ich, über alle hinterlassene Wahrheiten,
die er zu seiner Zeit, und an seinem Orte, geschrieben, die größte Hochachtung:
Allein, Puffendorf war ja kein geborhner Dankiger, und, redlich gesinnter Pa-
triot, Sie sind ia den Frembden feind, ietzt aber citiren sie die Werke eines
Frembden.

Eben die Freyheit will ich mich auch bedienen, umb Ihnen das Gegentheil
zu beweisen.

Ein grosser Gelehrter, der ieszigen Zeit, (Dessen Nahmen ich darum nicht
herseze, weilm er keiner aus denen Familien, die zwey hundert Jahre lang, in
Danksig Wunder gethan) schreibt in seinem Buche, von der Macht: Kunst, im
andern Theile, im 5. Cap. allwo er von den Manufacturen handelt, pag. 620. also:

„ Was die Wohlfeilheit der Victualien (so die Manufacturen an sich ziehet,
„ und wohlfeil macht, sorglich befördert,) entgegen stehet, ist die Theurung, so
„ die Handwerker verzaget. Diese Theurung entsethet von gar zu schweren Im-
„ posten auf die Victualien, sonderlich Bier und Brodt, was man mit Dank-
„ sagung und nicht zum Ueberflusse genieisset, worauf man billig keine
„ Imposten legen soll, weil selbige Gott verlehret, als eine sonderbahre Gabe und
„ Gnade, so er über das ganze Land ausschütter. Selbige soll man unanges-
„ tastet lassen, weilm man die gnädige Zufuhr Gottes gleichsam mit Accisen bes-
„ lästiger. Darum man gar selten Segen bey Angebern solcher Imposten,
„ oder deren Erben, siehet; Es heist alsdenn, den hat doch endlich der Teuf-
„ sel auch geholet, der Arme Mann hat ihme zu Tode gebeten. Das müssen sol-
„ che Rath-Gebers hören.“ 1c.

Kurz vorhero, hat eben dieser Gelehrte, in dem Capitel von Commercien,
pag. 593. sich also ausgedruckt: „ Die Commercica werden mercklich befördert,
„ wo die Interessen der Capitalien geringe seynd; wie in Holland, wo mehr Cap-
„ talia vorhanden, als zum Commercio nöthig, und sie nicht wissen, wohin mit
„ dem Gelde, so gering sind die Interessen, 3. auch wohl 2. pro Cento. Ein leichtes
„ Interesse treibet die Handlung gewaltig, massen die Ursache, des leichten Inter-
„ esse, 1.) ist, der Ueberfluß der Capitalien, 2.) Mangel der Land-Güter, 3.)
„ Credit und scharffe Justiz, 4.) schwere Imposten auf die Capitalia, als werben-
„ de Summen, der 100te, auch 200te Pfennig, und wohl des Jahres 3. mahl.
„ Wenn nun das Capital gar nichts darzu verdiente, so würde solches bald klei-
„ ner werden, und darauf gehen: Drum keiner auch nicht das geringste Capital
„ im Kasten todt liegen lassen kan.“

Redlich gesinnter Patriot, wie gefällt Ihnen diese Lehr-Art? Da Sie von denen Mennonisten erwähnen, daß jetzt 70. begüterte Familien zu Danzig befindlich, so leisten Sie der löblichen Bürgerschaft, ein sehr offenherziges Bekenntniß, welches darinn besteht, daß 70. begüterte Bürger, (durch wessen Connivence, das darf ich Ihnen wohl nicht sagen,) in unsern Mauern weniger sind, und daß das Schirm-Geld, so sie an dem Publico erlegen, gar kein Verhältniß, gegen 70. begüterten Familien von Mennoisten, in der Abgabe ausmacht: Von diesen heimlichen Unterthanen, welches die Ehrbaren Gewercke, Bödnhasen nennen, muß ich Ihnen, redlich gesinnter Patriot, meines vorangeführten grossen Gelehrten, seine Abhandlung, hersetzen.

Er sagt in seinem ersten Theile pag. 381. von denen Fanaticis folgendes:

„ Die Mennonisten, oder Anabaptisten, haben viele, dem Staat, ver-
„ driefeliche Lehren, ia wo einige so weit gehen, wie die alten vorigen Zeiten,
„ Joh. Leidensis, Knipperdalling, und andere, so sind sie billig in keiner Republi-
„ que zu dulden; zc. Denn ihre Lehren sind dem Staat beschwerlich, indem
„ sie den Krieg vor Unrecht halten, und keiner von ihnen also darzu kan gebraucht
„ werden, daß, wenn sie in einer Societät den größten Theil ausmachen solten,
„ so würde es mit der Vertheidigung übel aussehen: Sie halten auch die Le-
„ bens-Strafe vor Unrecht, sie wollen keinen Eyd schweren, sondern man soll
„ alles auf ihre Ehrlichkeit, und Ja und Nein ankommen lassen, deswegen sie
„ auch den Huldigungs-Eyd der Obrikeit nicht leisten, welches auch vor diesel-
„ ben sehr beschwerlich ist. So lange solcher Leute sehr wenige sind, und man
„ siehet, daß sie stille, und nach den Gesetzen des Landes, sich halten, und
„ nur ex conscientia erronea pecciren, können sie, wo ohnedem viel Religionen
„ ihre Freyheit haben, mit geduldet werden; Wenn aber die Bosheit sich zu
„ solchen Glaubens-Articulis gesellen sollte, so wäre solche Religion vor den
„ Staat höchst schädlich, und gefährlich.

E. H. H. Rath soll die Gerechtigkeit, im Nahmen Ihro Königl. Majest. Unsers Allergnädigsten Herrn, administriren: Wie schöne stehet das zusammen; Die Pacta Conventa, die Landes-Gesetze, die Stadt-Willkühr sind wider die Mennonisten, und gleichwohl sind, nach des Patrioten Geständniß, 70. begüterte Familien Mennonisten fürhanden. Was haben nicht Lehrer und Prediger, die bekandtermassen ihren Lebens-Unterhalt, von Tauffen, Unterrichtung im Worte Gottes, Beichten, Trauung und andern Wohlthaten empfangen, ebensals seit undenklicher Zeit, wegen dieser Sache, für Verlust gelitten.

Jedoch ich mercke schon, diese Erinnerungen werden den sich nennenden redlichgesinnten Patrioten nebst seinen Anhängern und Conforten, gar nicht gefallen, denn sie kommen fleißig in die Kirche, und man soll sie für Kern-Christen ansehen.

Ich will mich also mit ihme auf eine neue Materie einlassen.

Sie haben, wunderschöner Patriot, sich gewisse Stellen aus der Athenien- sischen und Römischen Geschichte bedienet; Sagen sie mich einmahl, wo sie auf dergleichen Grillenfängerey, vor den Hunds-Tagen haben fallen können.
Hatte

Hatte denn der Rath zu Athen und Rom einen Herrn und König über sich, den sie, wie bey uns E. H. H. Rath thut, die Unterthänigkeit, Treue, und Gehorsam geschworen, und hatten jene Rätthe sich wie die unfrigen verpflichtet, diese Königl. Stadt bey Würden, Ehren und Recht zu behalten. Kommen sie doch mit ihren Conforten einmahl zu sich selbst: die Zeiten der Unwissenheit sind ja vorbei, und es weiß die gesammte löbl. Bürgerschaft, daß die Privilegien, die Ehre, Würde und Rechte der Stadt, lediglich von den Königen von Pohlen ihrer Ursprung haben, welches E. H. H. Rath durch den Eyd, den er leistet, mit diesem Ausdrucke bestätiget: „Diese Königl. Stadt bey Würden, Ehren und Recht zu behalten. Nach des Patrioten Meynung, müste es so heißen: dieses oder jenen Burgers-Meisters Stadt, bey Würden, Ehren und Recht zu behalten, daher er auch die Athen- und Römische Geschichte angeführet: Diese Geschichte, nenne ich immer eine Schul-Kranckheit, denn meine Praeceptores haben mich damit in meinem 10^{ten} Jahre vortreflich strapaziret, und so jung wie ich auch war, so wolte ich doch immer einen Römer vorstellen; Nun ist es wohl möglich, da diese Bebrant, bey den Lateinern, allgemein, daß selbe in etlichen Gemüthern einen Eindruck zurücke lässet, so wie z. E. bey den Land-Leuten die Erzählung von der Hererey, und das Altv-Drücken; Der Patriot muß auch mit diesem Anstoß behaftet seyn, denn er hat sich mit den Atheniensen und Römern so allirirt, daß es wird Kunst kosten, ihme, von diesen mächtigen Bundes-Genossen, zu trennen. Jedoch ich will es wagen, denn weil er sich vor redlich gesinnet ausgiebt, so habe noch nicht alle Hoffnung verlohren.

Redlich gesinnter Patriot! Sie sagen, Gott würde noch wohl am Tag bringen, diejenigen, so der Obrigkeit belügen, und selbige bey Ihrer Königl. Majt. angeschwäret: Hier wollen wir stille stehen, und uns recht betrachten. Sehen sie einmahl, wie schändlich sie mit ihren Allirten den Römern und Atheniensen umgehen: Durffte ein Römer und Athenienser, in dem Zeit-Punct, als Sie sich mit ihnen eingelassen, wohl befürchten, daß man selbe, bey Ihren Könige belügen und anschwären könnte.

Wie viel Unrecht thun Sie nicht diesen beyden Nationes in ihren damahligen Umständen an, da Sie sich mit ihnen in Gleichheit zu setzen beliebt haben.

Und wo hat jemahls ein solches Königl. Rescript, als wie das gewesen, von der Inhibition der Kühre, und von Abschaffung der beliebten Accisen, zu Rom und Athen der Senat befürchten dürffen, ihre Gleichnisse sind schlecht angebracht, aber noch weit schlechter führen Sie sich auf, bey dem Ausdruck von belügen und anschwären. Betrachten Sie doch einmahl die Zeit und Umstände, worinnen wir leben!

Ist denn nicht alles schriftlich von der hohen Königl. Commission bey uns eractiret worden?

Und nachdem Ihre Kön. Majt. Unser Allergnädigster Herr, sich auf den General-Rapport der hohen Herren Commissarien wegen den Beschwerden der löbl. Bürgerschaft erkläret hatten;

So deputirte E. H. H. Rath, aus seinen Mitteln, die S. T. Herren Nathanael Gottfried Ferber, Burgermeister, Herr Daniel Eilhard

Jantzen, Rathmann, und Herr Gottfried Lengnich, Syndicum, nach Warschau ab, dieselben übergaben über den höchsten Königl. Declarationes, Dero eigenhändig unterschriebene Illustrationes: darauf die beyden Herren Reichs-Canglers Excell. Excell. die Ordinationes verfertigen, welche Ihre Königl. Majt. Unser Allergnädigster Herr billigten, und Allerhöchstdieselben geruheten, in Gegenwart der hohen Magnaten und Ministern des Reichs, durch des Herrn Cron-Referendarii, Grafen Zaluski Excell. solche E. E. Raths Deputirten öffentlich vorlesen zu lassen, und anzubefehlen, daß diese Ordination in Dero Stadt Danzig, als ein pragmatisches Geseze, unverbrüchlich gehalten, und in Acht genommen werden solte.

Hier vergehet mir das Nachdenken, wann ich, als ein getreuer Unterthan des Königes, betrachte, wie Sie, redlich gesinnter Patriot, mit ihren Anhängern und Consorten über ein solennes Königl. Geseze, mit so viel Verniesfenheit, raisonniren können. Ich will dahero abbrechen, und sie, ihrem künftigen Schicksal überlassen.

In Ansehung der löblichen Dritten Ordnung müssen wir uns mit einander besprechen. Sie werffen diesem Collegio vor, daß Selbes seit 1740. sich ihrer Mitbürger annehme, und führen ein paar Einbringen an, die aber bey genauer Untersuchung nicht Stich halten werden; ich will Ihnen andere hersezen, die mehr Wahrheiten in sich fassen: nehmen Sie das Verfahren, mit dem Quartier-Meister Hr. Langwald, das, mit dem Häcker und Träger Werner, das mit dem Schiffs-Volcke des Kauffmanns Hr. Philipp Schulzen, und das, was mit dem Kauffmann Hr. Lange, wegen den v. Beuningen, passiret, zu Hülffe, ich hätte balde Lust, Ihnen noch 2. bis 3. Geschichte zu nennen, welche in diesem Jahre sich zugetragen, allein, da das Jahr noch nicht zu Ende, so will damit noch was anstehen.

Redlich gesinnter Patriot, damit Sie nicht andern was vorgelogen haben, daß die löbl. Dritte Ordnung nur seit kurzen, diese Sprache, im Nahmen der bedruckten Bürgerschaft hat führen müssen, so will ich, das Einbringen, welches vor 30. Jahren die löbl. Dritte Ordnung E. H. H. Rath übergeben, und vorlesen lassen, hersezen:

Tertius Ordo

ad Propositionem vom 8. Januar. eingebracht d. 20. Ejusd.
Ao. 1721.

„ **S**unter denen Unglückseligkeiten, so diese gute Stadt einige Jahre her be-
 „ troffen haben, ist wohl vor die empfindlichste zu achten, daß nebst denen
 „ von auswärt, durch Erzwingung grosser Geld-Summen, und durch
 „ die in denen Commerciis zur See und zu Lande verursachte Störung ihr zuge-
 „ fügten Drangsalen, auch innerhalb ihren Mauern affectirten Dominat, verber-
 „ licher Eigen-Nuz, und in Führung der publiquen Aempter bezeigte Nachlässig-
 „ keit, sowohl forman regiminis und die Leges fundamentales zu ändern gesucht, als
 „ auch der Erariorum Einkünfte geschmälert und verzehret, dann absonderlich
 „ die der fast unterliegenden Bürgerschaft nöthige Hülffe und schuldige Forde-
 „ tung

„ rung wieder mancherley Beschädiger gar zu sehr zurück gehalten. Die von der
 „ Dritten Ordnung hierüber häufig und beweglich geführte Klagen können die
 „ Recessus Consiliorum publicorum factam anweisen, eben dieselbigen aber auch
 „ zusamt der Erfahrung darthun, daß darauf guten theils keine Antwort, selten
 „ das Versprechen einiger Wandelung, noch seltener ein zur Verbesserung des
 „ Publici, oder zur Aufnahme der Commerciorum und Gewerbe dieser Stadt
 „ abzielender Schluß, am seltesten die Vollziehung davon erfolget, und continuaz
 „ Praxi beybehalten sey, dadurch denn salus publica Noth gelitten, hingegen einige
 „ wenige unter dem Schein des Rechts, auch wohl ohne allen solchen Schein
 „ profitiret, anbey aber zu Reallumirung der vorigen Aeltesten Gelegenheit gegeben
 „ haben. Nun hatten zwar gesamte OÖre vermuthet, daß da durch göttliche Di-
 „ rection das zurückgelegte Jahr denen Consiliis Ordinum mehr Ruhe, als viele
 „ nechtsvorhergehende Jahre gönnen wollen, und also die oft vernommene Ents-
 „ schuldigung, daß die Menge anderer schwierigen Materien über die Remedi-
 „ rung der hier und dort eingerisnen Abusuum zu deliberiren nicht verstaten wol-
 „ le, nicht mehr gebraucht werden können. E. Hochw. Rath Jbn äußerst werde an-
 „ gelegen seyn lassen, dieses Momentum temporis wohl in acht zu nehmen, und das,
 „ worüber Ordines so lange gravaminiret, entweder selbst abzustellen, oder mit
 „ Jhnen desfalls ein ferneres Vernehmen zu haben, allein Sie haben erfahren
 „ müssen, daß an vorige Gravamina nicht allein im geringsten nicht gedacht, son-
 „ dern auch denen bey Ihrer in diesem Jahr jüngst zuerst gehaltenen Zusammen-
 „ kunfft an E. Hochw. Rath per Secretarium theils wiederholten, theils neu an-
 „ gebrachten Desideriis auf gleichmäßige Art, wie denen vorhergegangenen,
 „ nehmlich mit Negationibus, Remissionibus, Dilationibus und andern hüßlosen
 „ Berantwortungen begegnet worden; welches dann denen OÖren um desto
 „ schmerzlicher vorgekommen, je mehr Sie vermeinet, daß die von der Bürger-
 „ schafft in denen bisherigen Gelächten gegenst diese Stadt, auch mit Erschö-
 „pfung eines grossen Theils ihres Vermögens bezeigte Lieb und Treue, E. Hochw.
 „ Rath bewegen könne, auf Ihre die Verbesserung des Publici und der Com-
 „ merciorum um alleinigen Grunde habende Erinnerungen (wo nicht die zwischen
 „ sämmt. OÖgen befindliche Connexion und nöthige Harmonie dissolviret und
 „ aufgehoben werden soll) mehrere Reflexion zu machen, und alle solches hinter-
 „ treibende Privat-Absichten gänglich an die Seite zu setzen. Die OÖre wollen
 „ indessen nicht alle Hoffnung fahren lassen, daß da Sie sich im Gewissen ver-
 „ bunden halten, von Ihren Desideriis keinesweges abzuschrenken, und vor dieses-
 „ mahl nur diejenigen, so E. Hochw. Rath Sie neulichst mündlich vortragen laß-
 „ sen, in gegenwärtigen Einbringen schriftl. vorzulegen, E. Hochw. Rath dies
 „ selbe ernstlich in Consideration zu ziehen, und durch reelle Erhörung zum er-
 „ wünschten Endzweck zu befördern hochgeneigt geruhen werde.

I. Das 1^{te} vorberührter Desideriorum betrifft das dem Haupt-
 mann des Hauses Weichsel-Münde bey der einigen abgehenden
 Schiften zu gute in der Weichsel unlängst geschehenen Aufsehung
 schuldgegebene eigennützige Verfahren, da ihm bey einer Gelegen-
 heit die Schifffere, über das vor seine Leute die Mündische Soldaten
 hoch genung bedungene, unter selbige aber nach eigenen Gefallen ver-
 theilte Arbeits-Lohn noch 36 Ducaten zum Präsent einhändigen müssen, ein an-
 dernahl aber er um 3. Schiffe ins Wester Fahr-Wasser zu bringen 300. fl. zu
 fordern, davon die Helffte nur abzulassen, nachgehends wie die Redere eine so
 große Summe ihm einzuwilligen sich geweigert, und auf eingeholte Concession
 des Hrn. Präsidenten S. Wohl. Edl. Herrl. andere Leute vor 69. fl. zu der Ar-
 beit

11 beut angenommen haben, diese Leute abzuweisen, die Schiffere in Arrest zu zie-
 11 hen, und sie daraus nicht eher, als bis nach schriftlich von sich gestellter Ver-
 11 sicherung, daß wenn er sie bis in den Mund des Wester Gatts bringen würde,
 11 sie ihm dafür 72. fl. zu zahlen gehalten seyn wollten, zu dimitiren, ja wie sol-
 11 gends der von neuen eingefallenen Frostes wegen 2. befagter Schiffe nur bis
 11 innerhalb der Schleufe gebracht worden, und weiter fort gewollt, davor von
 11 neuen die Erlegung von 18. fl. zu pretendiren, auch durch abermalige Arreti-
 11 rung der Schiffer bis auf 6. fl. ihnen abzudringen sich nicht entblödet haben soll.
 11 Weil es nun unstreitig ist, daß wann solche ausgeübte Gewaltigkeit dem Haupt-
 11 manne erweislich gemacht werden könnte, daraus der Schifffart unseres Orts
 11 eine grosse Hinderung, folglich dem See-Handel, und denen dabey interessir-
 11 ten publiquen und Privat-Cassen ein empfindlicher Abbruch, auch wohl nach-
 11 dem die frembden Schiffere, so wie sie sich darüber hier zur Stelle hin und wies-
 11 der und ins besondere gegenst einige Persohnen aus der Ersten und der Dritten
 11 Ordnung, so vor weniger Zeit bey der Münde gewesen, in harten Expressioni-
 11 bus beschweret haben, also bey ihren Principalen desfalls zu klagen nicht nach-
 11 lassen werden, der Stadt allerhand Verdruss, zum wenigsten eine unanständi-
 11 ge Blame erwachsen würde, als wollten sämtl. Ndre nicht vermuthen Ursach zu
 11 haben, dem Hauptmann E. Hochw. Rathß bekant gemachter Meynung nach
 11 dafür zu danken, vielmehr aber wollen Sie E. Hochw. Rathß außs nachdrück-
 11 lichste bitten, daß er in solch Unternehmen des Hauptmanns inquiriren, und
 11 da es sich also befinden sollte, es ernstlich beandten, Ihn, weil man bey seiner
 11 Beybehaltung mehr dergleichen Schifffart anstößige Beginnen zu besorgen hät-
 11 te, wie die Stadt an dessen Stelle aber einen andern, zu dem man ein bessers
 11 Vertrauen haben könnte, zu setzen, und übrigen es bey dem gemachten Schlus-
 11 se, vermöge welchem der Commandant der Festung mit dem Aufseisen in der
 11 Wechsel nicht weiter, als die Gränzen der Festung geben, zu schaffen haben,
 11 sonderu solches der Kaufmannschafft durch den Hafe-Meister zu bestellen über-
 11 lassen werden soll, fernerhin bewenden zu lassen, gützigst belieben wolle.

2. 2.) Nachdem es mit denen von Präsidirenden Ambte an zurück-
 Ueber die vom
 Präsidirenden
 Ambte denen
 Banquerouttern
 promissione ge-
 betene renovir-
 te und prolon-
 girte Geleite.
 gesezte Kaufleute ausgegebenen Geleiten eine Zeithier dahin gekom-
 men, daß zu denenselben auch diejenigen, welche nicht darthun könn-
 ten, daß sie durch zugestossene Unglücks-Fälle in unzählbaren Stand
 gerathen, zu gelangen, Mittel und Wege erfunden haben, dann auch
 einigen nach getroffenen Vergleich mit ihren Creditoribus bey her-
 annahenden Termino der versprochenen Zahlung neue Geleite an-
 gestanden, oder die erstern bey derselben expirirren Termino prol-
 longirt worden, so inhäriren die Ndre ihrer mehremahligen Bitte,
 11 daß E. Hochw. Rathß wegen dieses zum Ruin des Handels eingerisnen Miß-
 11 brauchs eine andere Verordnung zu machen, und die Stadt von der bey aus-
 11 wärtigen im Munde gehenden Nachrede, als wann hieselbst der von frevelhafte-
 11 ten Banquerouttern wieder das Siebende Gebot offenbar begangenen Sünde
 11 a Magistru contra Cives patrociniert werde, zu befreyen, Ihn, werde einen
 11 Ernst seyn lassen.

3. 3.) Weil die der Erb-Wette unlängst zwiefach geschehene Eingriß-
 Ueber die Wet-
 te geschehene
 Eingriffe.
 fe noch nicht redressirt, sondern an statt irgend einer dazu gegebenen
 Hofnung bey dieser Function die den Abraham Ursach, einen Men-
 nonisten, wegen unbefugten Weinschanckß zuerkannte Bestrafung
 11 durch eine von E. H. Rathß bengekommene Terminatam stugig gemacht, und dar-
 11 aus zur Besorglichkeit mehrerer dergleichen der bürgerlichen Nahrung verhängt
 11 licher

„ sicher Suten Anlaß gegeben worden, so ersuchen E. Hw. Rath alle Ddre aufs in-
„ ständige, die Grund-Gesetze dieser Stadt, darunter die ungehinderte Erkenntniß
„ des Bett- Gerichtes mit gehöret, in ihrem Vigore zu erhalten, und nicht durch
„ derselben Violirung die allgemeine und besondere Wohlsarth in augenscheinli-
„ che Gefahr zu setzen.

„ 4.) Können die Ddre nicht ergründen, aus was Ursachen die
„ Einwohner der Schidlig, so denen Bürgern in der Stadt durch ihr
„ Gewerbe und Handthierung vielfältigen Schaden thun, seit so vielen
„ Jahren mit Erlegung des Zins-Groschens und anderer Contribu-
„ tionum übersehen worden, und warum E. Hw. Rath auch noch
„ difficultire, mit Eintreibung besagter Anlage alsofort einen Anfang
„ zu machen, und finden Sie sich dannhero gemüßiget, E. Hw. Rath desfalls
„ zu erinnern, und von demselben eine Nachricht, warum man hierinn säumig
„ gewesen, und auch weiter also seyn wolle, Ihnen auszubitten.

4.
Ueber den von
der Schidlig
nicht eingefor-
derten Zins-
Groschen.

„ 5.) Veranlaßet die nachgebliebene Publication der Pack-Hausß
„ Ordnung gesante Ddre darum E. Hw. Rath von neuen bittlich an-
„ zutreten und zu vernehmen, ob die zum Prætext dessen offmahlen
„ angeführte Abwesenheit des Hrn. Rämmerers, oder (wie jüngstens
„ die Antwort gefallen) des Secretarii den Schaden, so aus solcher Un-
„ terlassung denen Bürgern erwächset, und die dadurch verursachte
„ Unordnung ersezen und justificiren, oder ob nicht die Schuld davon andern, so
„ durch die in so gelassenen Zustande des Pack-Hausßes hervortretende Gewürts-Ca-
„ piraine die berührte Ordnung zurücke zu halten überredet worden, benaeleget,
„ und selbige durch die Vorstellung der Ihnen obliegenden Liebe zur Bürger-
„ schaft auf bessere Gedanken zu bringen möglich werden könne.

5.
Ueber die nach-
gebliebene Pu-
blication der
Pack-Hausß
Ordnung.

„ 6.) Weil die mehrmahlen recommendirte Untersuchung des
„ von dem Arrendator der Stadt-Ziegelscheune wieder die Zichanker
„ Bauern bengebrachtten Beschwerdes ohne Noth und erwehten Ar-
„ rendatori zum unerseglischen Nachtheil noch immer ausgestellt wird,
„ so muß die 3^{te} DDr. davon abermalige Anregung thun, und E. Hw.
„ Rath zu Gemüthe führen, daß wo solche Untersuchung nicht ehestes
„ Tage zum Stande kommen sollte, die Brennung der Ziegel in die-
„ sem Jahre werde nachbleiben müssen, auch folglich mit keinem Rech-
„ te die jährl. Arrende davor gefordert werden, sondern die Ersezung
„ des hierdurch der Cämmeren verursachten Abgangs denen, so an gemeldter
„ Verzögerung theil nehmen, zur Last leichtlich kommen könne.

6.
Ueber die aus-
gestellte Unter-
suchung der Be-
schwerde, so F.
W. Haglorn
wieder die Zich-
anker Bau-
ern bengebracht.

„ 7.) Erachten die Ddre, daß die bey der E. Wette verhandene
„ 1000. fl. Gewehr-Gelder zu Einlöschung kleiner Obligationum bey der
„ Rämmeren vortheilhaftiger als zu Anschaffung überflüssigen Ge-
„ wehrs vors Zeughaus ober zu Pulver, davor die Function der Artil-
„ lerie am süglichsten sorgen kann, angewandt werden können, und
„ wollen Sie also E. Hochw. Raths Verfügung darüber vermutend seyn.

7.
Wegen An-
wendung der
Gewehr-Gelder
bey der Wette.

„ 8.) Da der Terminus, welchen E. Hw. Rath auf rechtmäßi-
„ ge Instantz der Dritten Ordnung dem Johann Broun zu Abtragung
„ der von ihm vorlängst hinterstelligen Contributionum zu setzen ver-
„ sprechen, im Fall solchem Versprechen alsofort nachgekommen
„ worden, allbereits verlossen ist, und er seiner Gebühr nach densel-
„ ben nicht respectiret hat, so wird E. Hochw. Rath ersuchet, ihm keine weitere
„ moram zu gönnen, sondern mit ihm wie mit andern, die gültlicher Verwahrung
„ durch

8.
Wegen der von
Johann Broun
restirenden Con-
tributionum.

FK Th 3431 X 294 3836

„ durch strafbare Pœnitenz sich unwerth machen, zu verfahren, und das Publicum
 „ durch vorherin angewiesene Mittel dieser importanten Anforderung halber in Si-
 „ cherheit zu setzen.

„ Sollten nun die Dñre habender Hoffnung nach durch gewierige Erhaltung
 „ dieser angeführten Punctorum beglücket werden, so werden sie solches pro bono
 „ omine annehmen; Sollten aber gegenwärtige Klagen gleichmäßige fata. als die,
 „ so innerhalb einigen Jahren ergangen, leiden müssen, daß sie nehmlich unerhört,
 „ unerwogen, unbeantwortet, wohl gar ungelesen bey Seite geleyet wurden, so
 „ können die Dñre nicht vermuthen, daß die Stadt aus der Unglückseligkeit, wo-
 „ rinnen sie vorjeso steckt, ductiren werde, vielmehr müssen Sie noch schwerere
 „ Verhängnisse besorgen, und haben dannhero Ursache Göttern anzuruffen, daß er
 „ Ihnen die Bosheit unserer Zeiten übersehen helffen, die daran Schuld haben,
 „ zur Erkenntniß, Reue und Besserung bringen, und von der gekränkten Bür-
 „ gerschaft alle zur Ungedult und Unruhe neigende Gedancken ferner gnädiglich
 „ abwenden wolle.

Hier haben Sie also, die Sprache, welche die löbl. Dritte Ordnung, be-
 reits vor 30. Jahren geführtet.

Kedlich gestünnter Patriot!

Sollen die Worte, so auf unserm Stadt-Thore stehen: Concordiã res par-
 va crescunt: in erwünschter Erfüllung kommen, so müssen wir den Befehlen
 und denen Vermahnungen, so Ihro Königl. Majt. Unser Allergnädigster Herr, in
 Dero Ordinationes uns eingeschärfet, nachleben, nehmlich „ E. H. H. Rath,
 „ E. W. W. Gericht soll eingedenck seyn, daß Ihnen das Regiment, zur ge-
 „ meinen Wohlfarth der Stadt, gemäß derselben Gesetze anvertrauet, ihre
 „ Aemter ohne alle andere Absichten emsig, vorsichtig und aufrichtig verwalten,
 „ allen die Gerechtigkeit ohnaußgesetzt administrieren, denen Bürgern weder
 „ schwierig noch mürrisch, noch in Worten und Wercken ehrenrührig, sondern
 „ in Zutritt und Anrede willig, höflich, und denen Bedrängten zur Hülffs-
 „ Leistung, vermöge der ihnen obliegenden Schuldigkeit, sich geneigt erzeigen,
 „ und alle väterlich tractiren, mit einem Worte, den Schutz der gemeinen Wohls-
 „ farth nicht anders, als in der Ehrfurcht gegen ihren König, in genauer Beob-
 „ achtung derer Gesetze, und in Befestigung der gemeinschaftlichen Eintracht su-
 „ chen; Die Bürgerschaft sollen E. E. Magistrat, als die Vornehmsten und der
 „ Stadt Vorgesetzten, ehrerbietig halten und achten, und ihre Befehle gutwillig
 „ und fertig ausrichten. Die Drey Ordnungen, und die ganze Gemeine, sollen
 „ aber alle unter einander gehabte Veleidigungen, Groll und Haß, in ewige Ver-
 „ gessenheit vergraben.

Wenn diese Königl. Allerhuldreichste Vermahnung wird in Erfüllung kom-
 men, denn werden die Worte über unser Stadt-Thor geschrieben: Concordiã
 res parva crescunt: ihre Wahrheit erhalten, und alsdenn kann man mit golde-
 nen Buchstaben darzu setzen lassen:

Hier blüht das Regiment, die Bürger sind vergnügt,
 Weil man das heilige Recht, in gleicher Schaale wiegt,
 Und weil der Eigennutz zu unsern Füßen liegt.

Eines

ungelehrten Bürgers

in der

igl. Stadt Danzig,

W f u n g,

jenigen Schrift,

so sich betitelt,

enische Gedanken,

eines redlich gesinnten

Danziger

Patrioten,

2c. 2c.

1751.

